

Statuten

des Vereins

Lichtung – Sprache

Bildung und Forschung im Kontext

Anthroposophischer Therapeutischer Sprachgestaltung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lichtung – Sprache Bildung und Forschung im Kontext Anthroposophischer Therapeutischer Sprachgestaltung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dornach.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Interesses der Allgemeinheit und der Uneigennützigkeit entsprechend dem Steuerrecht des Vereinssitzes.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe sowie der Erhalt der Methode Anthroposophische Therapeutische Sprachgestaltung im Rahmen des Berufsbildes Kunsttherapeut:in mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Drama und Sprachtherapie in der Schweiz.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, insbesondere im Bereich der Anthroposophischen Therapeutischen Sprachgestaltung, der therapeutisch - ärztlichen Zusammenarbeit, Publikationen in Fachzeitschriften, Veröffentlichung von Monographien.
 - b) Kurse und Seminare für Ärzte und Ärztinnen, Medizinstudierende, Kunsttherapeut:innen, Lehrer:innen und Erzieher:innen sowie interessierte Personen.
 - c) Vorträge in Schulen und bei Tagungen, Lehrfilmprojekte
 - d) künstlerische Darbietungen.
- (4) Der satzungsmässige Zweck des Vereins kann auch durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke oder durch Zuwendung von Mitteln an eine solche Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden.
- (5) Zur Erfüllung des satzungsgemässen Zwecks kann der Verein die Hilfe geeigneter Menschen, Einrichtungen und Institutionen in Anspruch nehmen.

§ 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- (1) Erträge aus eigenen Tätigkeiten
- (2) Fördergeldern (z.B. Stiftungsgeldern, Spenden oder Privatzuwendungen)
- (3) Mitgliederbeiträgen
 - a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Sonstigem Einkommen, dass durch den Vorstand entsprechend den Statuten genehmigt wurde.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig im Interesse der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist uneigennützig tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Vereinsversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied jeweils zum Jahresende. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind Gründe die notwendigerweise zu einem Ausschluss führen insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmässiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vereinsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist; bis zur Entscheidung der Vereinsversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig mit einer zweidrittel Mehrheit über den Verbleib im Verein.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Vereinsversammlung. Auf die Erhebung von Beiträgen kann auch verzichtet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung beschliesst über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Vereinsversammlung soll in jedem Geschäftsjahr stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist auch um neue Tagesordnungspunkte zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Vereinsversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Vereinsversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Vereinsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die Vereinsversammlung wählt einen anderen Versammlungsleiter.
- (9) Zu Beginn der Vereinsversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen einschliesslich Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins oder Umwandlungen gemäss des Umwandlungsgesetzes können möglichst einstimmig, mindestens jedoch mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Vereinsversammlung mitzuteilen.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht.

- (14) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr.
- (2) Der Vorstand besteht aus 2 – 4 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vollumfänglich vertreten.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren.
- (4) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung beschliesst die Vereinsversammlung, soweit in diesen Statuten nicht anderes bestimmt ist.
- (8) Gegebenenfalls kann durch den Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

Präambel: Sollte der Verein eine Mitgliederzahl über 500 Mitglieder erreichen ist prinzipiell die Schaffung eines Beirates zur Vereinfachung der Vereinsprozesse möglich. Dieser dient als beratendes Gremium für den gewählten Vorstand.

- (1) Die Vereinsversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit einen Beirat berufen, der aus 3 bis 5 Personen bestehen soll und für die Dauer von 5 Jahren gewählt wird; seine Mitglieder bleiben im Amt, bis jeweils neue gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Wiederwahl ist möglich. Verlässt ein Mitglied den Beirat vor Ablauf seiner Amtszeit, können die übrigen Mitglieder ein neues Mitglied kooptieren; bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das neue Mitglied des Beirates für die restliche Amtszeit zu bestätigen.
- (2) Ist ein Beirat berufen, so obliegen ihm die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Beschluss über die Gewährung und die Höhe einer Vorstandsvergütung, der Abschluss von Dienstverträgen mit dem Vorstand im Namen des Vereins.
- (3) Er kann jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge und Unterlagen des Vorstands nehmen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Beirates hat sich an die Statuten von Lichtung – Sprache zu halten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins (allfälliger Liquidationsüberschuss) an eine steuerbefreite und

gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Dies sind für den Verein Lichtung – Sprache:

die Initiative für Ausbildung in Anthroposophischer Medizin e.V., Friedrich-Naumann-Weg 2, 89522 Heidenheim, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat, oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für ausschliesslich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.11.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Unterschriften Vorstand

Unterschriften Mitglieder